



Anlagenvorschriften

Die **Maximiliansanlagen** sind Denkmäler im Sinne des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes. Ferner wurden die Maximiliansanlagen mit Gemeindeverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Landeshauptstadt München (Landschaftsschutzverordnung) vom 03.06.1964 unter Landschaftsschutz gestellt. Sie dienen der Ruhe und Erholung des Einzelnen. Es wird deshalb gebeten, die Anlagen zu schonen und jede Ruhestörung zu vermeiden.

Nicht gestattet ist:

1. Ungemähte Wiesen und nicht freigegebene Rasenflächen zu betreten;
2. Die Wege und Straßen mit anderen als den hierfür zugelassenen Fahrzeugen zu befahren, vor allem auf den Fußwegen und Wegen mit Bänken mit dem Rad zu fahren;
3. Pflanzungen, Bauwerke oder sonstige Parkeinrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen, sowie Gegenstände von ihren Standorten zu entfernen;
4. Zu nächtigen und zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden;
5. Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte zu benutzen, sofern andere dadurch gestört werden können;
6. Ball- oder andere Sportspiele zu betreiben oder Sport zu treiben, sofern dadurch andere gefährdet oder belästigt oder Gegenstände bzw. die Natur beschädigt werden können;
7. Hunde frei laufen zu lassen (Hunde sind an einer kurzen (max. 2m) reißfesten Leine zu führen und Hundekot zu entsorgen);
8. In den Gewässern zu baden, zu surfen, Kajak zu fahren oder Hunde baden zu lassen;
9. Eisflächen zu betreten;
10. Handel, Dienstleistungen, Gewerbe (insb. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen) oder Werbung jeglicher Art ohne besondere Erlaubnis der Verwaltung des Englischen Gartens zu betreiben, Sammlungen zu veranstalten oder zu betteln;
11. Fluggeräte, wie beispielsweise Drohnen, zu starten, zu landen, oder ohne Erlaubnis über der Liegenschaft umher zu fliegen;
12. Cannabisprodukte zu rauchen, zu erhitzen oder zu dampfen einschließlich einer Nutzung von zu diesem Zweck verwendeten E-Zigaretten, Vaporisatoren oder vergleichbaren Produkten.

Die Benützung der besonders bezeichneten Liegewiesen, Sportanlagen und Kinderspielplätze richtet sich nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen.

Das Betreten der Anlage geschieht auf eigene Gefahr; für Unfälle jeglicher Art wird nicht gehaftet. Im Winter sind nicht geräumte und nicht gestreute Wege dem öffentlichen Verkehr nicht freigegeben; für Unfälle, die sich hierauf ereignen, wird nicht gehaftet.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), den Landschaftsschutzvorschriften oder anderen einschlägigen Vorschriften zur Anzeige gebracht werden. Bitte folgen Sie den Anweisungen des Anlagen-Personals.

München, 18.05.2024

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt!

**Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,
Verwaltung des Englischen Gartens München
Englischer Garten 2
80538 München**